



WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH
Die Dienstleister

Mensch sein

PERSONENBETREUUNG IN NÖ

EIN GEWERBE MIT ZUKUNFT

Informationen für
selbständige PersonenbetreuerInnen

VORWORTE

Sehr geehrte Personenbetreuerin! Sehr geehrter Personenbetreuer!

Mit der steigenden Lebenserwartung steigt auch der Bedarf an flexiblen Betreuungskräften, die mit individuell abgestimmten Unterstützungsleistungen helfen, Menschen, die Betreuung brauchen, den Wunsch nach einem Altwerden in den eigenen vier Wänden zu erfüllen. Als selbstständige Personenbetreuerinnen und -betreuer können Sie genau diese gewünschte individuelle Unterstützung sicherstellen.



© Gabriele Moser

- Die vorliegende Broschüre bietet Ihnen entscheidende Informationen zu
- dem **Tätigkeitsbereich der Personenbetreuung,**
 - **Maßnahmen zur Qualitätssicherung,**
 - **Ihren Rechten und Pflichten als selbstständige PersonenbetreuerInnen**

- **sowie zur Anmeldung des Gewerbes der Personenbetreuung.**

Sie erhalten mit dieser Broschüre also einen kompakten Überblick über zentrale Aspekte der Personenbetreuung, der für angehende PersonenbetreuerInnen ebenso hilfreich ist wie für jene, die das Gewerbe bereits ausüben. Konkrete Tipps und eine Übersicht über wichtige Ansprechpartner runden das Angebot ab.

Herzlichst

KommR. Sonja Zwazl

*Präsidentin der Wirtschaftskammer
Niederösterreich*

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

In Niederösterreich gibt es derzeit ca. 16.000 PersonenbetreuerInnen und ca. 40 Vermittlungsagenturen.

Als Fachgruppenobmann ist es mir ein besonderes Anliegen, dass die Versorgung von betreuungsbedürftigen Per-

Mensch sein.

sonen fachlich korrekt von kompetenten Personen erfolgt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die österreichische Gesellschaft altert zunehmend. Damit verbunden ist ein rapider

Anstieg des Bedarfs an flexiblen Betreuungskräften, die es durch ihre Unterstützung im Alltag ermöglichen, den Wunsch vom Lebensabend zuhause zu verwirklichen. Als selbständige PersonenbetreuerInnen können Sie genau

diese individuelle Unterstützung bieten. Ob Sie bereits als PersonenbetreuerIn tätig sind oder mit dem Gedanken spielen, als PersonenbetreuerIn zu arbeiten – die vorliegende Broschüre bietet Ihnen einen kompakten Überblick über zentrale Aspekte des Gewerbes der Personenbetreuung sowie zahlreiche Tipps und eine Übersicht über wichtige Ansprechpartner.

*Dr. Gerhard Weinbörmair,
Berufsgruppensprecher der
PersonenbetreuerInnen in NÖ*

Beim Gewerbe Personenbetreuung handelt es sich um ein freies Gewerbe, welches an keinen Befähigungsnachweis gebunden ist. Aus qualitätssichernden Gründen ist es für mich besonders wichtig, für die Zukunft die Mög-

lichkeit zu schaffen, eine Zertifizierung für die Arbeitsabläufe von PersonenbetreuerInnen zu schaffen.

Aufgrund der aktuellen demografischen Entwicklung und der zunehmenden durchschnittlichen Lebenswartung der Bevölkerung wird der Bedarf an Personenbetreuern stark an Bedeutung gewinnen.

*KommR. Otto Ressner
Fachgruppenobmann*



© VBNO/Lechner



© Steinbach

PERSONENBETREUUNG IN NÖ

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN



Wer darf als PersonenbetreuerIn arbeiten?

Das Gewerbe der Personenbetreuung ist ein freies Gewerbe. Wenn Sie als PersonenbetreuerIn arbeiten möchten, müssen Sie die für die Anmeldung eines selbständigen Gewerbes erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (siehe S. 6).

Persönliche Voraussetzungen

Als PersonenbetreuerIn sind Sie in einem sehr persönlichen Bereich für Ihre Kunden tätig – soziale Kompetenz und Einfühlungsvermögen sind daher wesentliche Voraussetzungen, die Sie mitbringen sollten. Die häufigste Form der Personenbetreuung ist die 24-Stunden-Betreuung, bei der Sie in der Regel jeweils für zwei Wochen bei

Tipp

Im Sinne einer qualitätsorientierten Betreuung ist es empfehlenswert, eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen der eines Heimhelfers entspricht, im Ausmaß von mindestens 200 Stunden zu absolvieren. Diese Ausbildung kann einen Wettbewerbsvorteil bei der Vertragsanbahnung darstellen, da sie auch eine der Voraussetzungen zur Beantragung der Förderung für die 24-Stunden-Betreuung durch den Kunden ist.

Ihrem Kunden wohnen, gefolgt von zwei Wochen, die Sie zur freien Verfügung haben. Die Bereitschaft zu großer persönlicher Mobilität ist daher auch ein wesentliches Kriterium für die Arbeit als PersonenbetreuerIn.

Die Kunden

Das Gewerbe der Personenbetreuung wurde 2007 geschaffen, um all jenen Personen ein finanzierbares Betreuungsmodell bieten zu können, die aufgrund ihres Alters, einer Krankheit oder sonstiger Umstände Hilfe bei der Haushalts- und Lebensführung benötigen.

Formen der Personenbetreuung

Als PersonenbetreuerIn können Sie sowohl selbständig als auch unselbständig tätig sein. Die Betreuung kann tageweise, stundenweise oder „rund um die Uhr“ (24-Stunden-Betreuung) erfolgen.

Die Vorteile des Selbständigenmodells

In der Praxis hat sich das Selbständigenmodell durchgesetzt, da es deutliche Vorteile hinsichtlich Flexibilität und Finanzierbarkeit bietet. Denn selbständige PersonenbetreuerInnen können ihre Dienste kostengünstiger anbieten, da sie an keinen Mindestlohnstarif gebunden sind und geringere Sozialversicherungsbeiträge als Unselbständige haben. Als selbständige/r PersonenbetreuerIn unterliegen Sie auch keinen Arbeitszeitbeschränkungen und können daher die Gestaltung der Arbeitsabläufe perfekt an die individuellen Bedürfnisse Ihrer Kunden anpassen. Sie können die 24-Stunden-Betreuung auch in einem anderen als dem 14-tägigen Rhythmus anbieten (z.B. drei oder vier Wochen) und Ihre Tätigkeit frei im Zusammenspiel mit Pflegediensten, Freiwilligen und Angehörigen organisieren, um Ihrem Kunden einen optimalen „Betreuungsmix“ zu bieten.

Tipp

Bei selbständiger Tätigkeit gibt es keine Bestimmungen über Arbeitszeit und Freizeit, weil die erbrachte Leistung im Vordergrund steht. Wir empfehlen daher, gleich zu Betreuungsbeginn eine entsprechende Regelung über Arbeits- und Freizeit zu vereinbaren.



DER WEG IN DIE SELBSTÄNDIGKEIT IN FÜNF SCHRITTEN ZUR PERSONENBETREUUNG



Um in Österreich als selbständige/r PersonenbetreuerIn arbeiten zu können, müssen Sie folgende fünf Schritte tätigen:

1. Gewerbeanmeldung

Mit der Gewerbeanmeldung werden Sie Mitglied der Wirtschaftskammer. Um das Gewerbe der Personenbetreuung anmelden zu können, müssen Sie folgende grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllen:

- **Vollendung des 18. Lebensjahres**
- **Staatsangehörigkeit zu einem EU/EWR-Mitgliedsstaat/Schweiz** od. Vorliegen eines fremdenrechtlichen Aufenthaltstitels (Aufenthaltsberechtigung) zur Ausübung des Gewerbes,
- **das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen** (z.B. Verurteilung wegen betrügerischer Krida)

2. Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt

Eine Gewerbeanmeldung führt zu einer Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Auch der Anspruch auf betriebliche Vorsorge ist darin erfasst. Obwohl die Gewerbebehörde die Gewerbeanmeldung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) mitteilt, ist auch der Gewerbetreibende verpflichtet, sich innerhalb eines Monats bei der SVA zu melden.

3. Betriebseröffnung

Die Betriebseröffnung des Gewerbes ist mittels des Formulars „Verf24“ dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt innerhalb eines Monats nach der Gewerbeanmeldung bekannt zu geben.

4. Vertragsanbahnung & Werbung

Als angehende/r PersonenbetreuerIn stehen Ihnen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, um Kunden zu gewinnen. Sie können

- **Werbung für Ihre Dienste machen (z.B. Flyer, Broschüren),**
- **eine Vermittlungsagentur einschalten**
- **oder Interessenten auf Einladung im direkten Gespräch informieren.**

Wichtig: Als PersonenbetreuerIn dürfen Sie potentielle Kunden nur auf ausdrückliche Einladung besuchen, um für Ihre Dienste zu werben.

5. Abschluss eines Betreuungsvertrages

Der Betreuungsvertrag bildet die Grundlage jedes Betreuungsverhältnisses und muss zumindest folgende Punkte umfassen:

- **Name und Anschrift der Vertragspartner**
- **Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses**
- **Leistungsinhalte (Tätigkeitsbereich)**
- **Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall (§ 160 Abs. 2 Z 1 GewO)**
- **Vereinbarung, ob im Falle der Verhinderung für eine Vertretung gesorgt ist und allenfalls den Namen und die Kontaktadresse der Vertretung**
- **Die Fälligkeit und die Höhe des Werklohns, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Gewerbetreibende selbst sämtliche Steuern und Beiträge erklärt und abführt**
- **Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses**

Tipp

Bei (beabsichtigter) längerer Nichtausübung des Gewerbes ist das Ruhen der Gewerbeausübung im Mitgliederdatenservice in der Wirtschaftskammer NÖ anzuzeigen. Beabsichtigen Sie keine weitere Gewerbeausübung mehr oder gibt es keinen Gewerbebestandort mehr in Österreich, ist die Gewerbeberechtigung zurückzulegen.



AUFGABENBEREICH

DIE TÄTIGKEIT VON PERSONENBETREUERINNEN



Laut §159 GewO umfasst der Aufgabenbereich der Personenbetreuung folgende Bereiche:

Betreuungstätigkeiten

Den Kernbereich der Tätigkeit von PersonenbetreuerInnen bildet die Betreuung und Begleitung ihrer Kunden im Alltag:

- **1. Haushaltsnahe Dienstleistungen insbesondere:**
 - Zubereitung von Mahlzeiten
 - Vornahme von Besorgungen
 - Reinigungstätigkeiten
 - Durchführung von Hausarbeiten
 - Durchführung von Botengängen
 - Sorgetragung für ein gesundes Raumklima
 - Betreuung von Pflanzen und Tieren
 - Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbessern)
- **2. Unterstützung bei der Lebensführung insbesondere:**
 - Gestaltung des Tagesablaufs
 - Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen

- **3. Gesellschafterfunktion insbesondere:**
 - Gesellschaft leisten
 - Führen von Konversation
 - Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte
 - Begleitung bei diversen Aktivitäten
- **4. Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen** über für die betreute Person getätigte Ausgaben
- **5. praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person** auf einen Ortswechsel
- **6. Organisation von Personenbetreuung.**

Pflegerische Tätigkeiten

Folgende pflegerische Tätigkeiten (§ 3b GuKG) dürfen PersonenbetreuerInnen ohne Aufsicht durchführen, solange keine medizinischen Gründe vorliegen, die eine Delegation durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege notwendig machen:

- **Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme** sowie bei der Arzneimittelaufnahme
- **Unterstützung bei der Körperpflege**
- **Unterstützung beim An- und Auskleiden**
- **Unterstützung bei der Benützung von Toilette** oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- **Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen, Gehen** sowie beim Transfer

Ärztliche Tätigkeiten

Folgende ärztliche Tätigkeiten (§15 Abs. 7 GuKG) dürfen Sie als PersonenbetreuerIn nur nach schriftlicher ärztlicher Anordnung mit Anleitung und Unterweisung durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson oder durch einen Arzt durchführen:

- **Verabreichung von Arzneimitteln**
- **Anlegen von Bandagen und Verbänden**
- **Verabreichen von subkutanen Insulininjektionen** und/oder subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln

- **Blutentnahme aus der Kapillare** zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifen
- **einfache Wärme- und Lichtanwendungen**

Die Delegation pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten

Unter der Delegation pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten versteht man die Übertragung pflegerischer bzw. ärztlicher Tätigkeiten an PersonenbetreuerInnen. Dies erfordert neben einer schriftlichen Anordnung auch eine Anleitung und Unterweisung durch einen Arzt oder einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

Voraussetzungen

Im Sinne der Qualitätssicherung, aber auch zu Ihrer rechtlichen Absicherung, müssen stets folgende Voraussetzungen bei der Delegation ärztlicher und pflegerischer Tätigkeiten erfüllt sein:

- **Die Delegation pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten** darf nur im Einzelfall erfolgen. Das heißt, dass PersonenbetreuerInnen die übertragene Tätigkeit nur an der Person durchführen dürfen, für die die Delegation erfolgt ist.
- **Pflegerische und ärztliche Tätigkeiten** dürfen nur ausgeübt werden, sofern die Betreuungskraft dauernd oder zumindest regelmäßig über längere Zeiträume im Privathaushalt der zu betreuenden Person anwesend ist.

Tipp



Dass keine medizinischen Gründe vorliegen, die eine Delegation verpflichtend notwendig machen, sollte zur eigenen Absicherung von einem Arzt bestätigt werden.



- **Pro Privathaushalt dürfen PersonenbetreuerInnen** höchstens drei Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, betreuen.
- **Es muss eine schriftliche Einwilligung** der zu betreuenden Person oder eines Angehörigen vorliegen.
- **Es muss eine schriftliche Anordnung** hinsichtlich der Tätigkeiten von der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson bzw. dem Arzt vorliegen.
- **Im Rahmen der Anleitung und Unterweisung** muss ausdrücklich auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übernahme der Tätigkeit durch die Personenbetreuerin bzw. den Personenbetreuer hingewiesen werden.
- **Die Person, die die Anleitung und Unterweisung vornimmt**, muss sich vergewissern, dass die Personenbetreuerin bzw. der Personenbetreuer über die erforderlichen Fähigkeiten zur Durchführung der übertragenen Tätigkeiten verfügt.
- **Die Übertragung von pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten** ist befristet und endet spätestens mit dem jeweiligen Betreuungsverhältnis.
- **Dokumentationspflicht:** Die Delegation pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten muss durch den Arzt bzw. die diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson dokumentiert werden. Aber auch Sie als PersonenbetreuerIn sind verpflichtet, die Durchführung der übertragenen Tätigkeiten ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren.
- **Informationspflicht:** Alle Informationen, die für die Übertragung von Bedeutung sein könnten, müssen PersonenbetreuerInnen unverzüglich der anordnenden Person bekannt geben. Das betrifft insbesondere eine Veränderung des Zustandsbildes der betreuten Person oder eine Unterbrechung der Betreuungstätigkeit.
- **Kontrollpflicht:** Die Durchführung der delegierten pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten muss regelmäßig durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. durch einen Arzt kontrolliert werden.

Wichtig: Wenn Sie ohne schriftliche Delegation ärztliche oder pflegerische Tätigkeiten ausüben, droht Ihnen eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von bis zu EUR 3.600,-.

Das gilt auch, wenn Sie eine Ausbildung zur diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson haben: Selbst dann dürfen Sie im Rahmen des Gewerbes der Personenbetreuung pflegerische Tätigkeiten – wenn medizinische Gründe eine Anordnung erforderlich machen – und ärztliche Tätigkeiten nur nach einer entsprechenden Delegation durch einen Arzt oder eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson durchführen.

Vermittlungsagenturen

Vermittlungsagenturen unterstützen betreuungsbedürftige Personen bzw. deren Angehörige bei der Suche nach geeigneten PersonenbetreuerInnen, bei organisatorischen Fragen und bei der Abwicklung von behördlichen Angelegenheiten.

Viele Organisationen bieten darüber hinaus auch Zusatzleistungen für PersonenbetreuerInnen an, wie zum Beispiel:

- **Abwicklung der Gewerbeanmeldung**
- **Unterstützung bei der Vertragsgestaltung**
- **laufende Qualitätskontrollen während der gesamten Betreuungszeit** (diese dienen unter anderem Ihrer fachlichen und rechtlichen Absicherung)

Für selbständige PersonenbetreuerInnen bietet die Zusammenarbeit mit Vermittlungsagenturen eine hervorragende Möglichkeit, Kontakt zu potentiellen Kunden herzustellen, ohne selbst Zeit bzw. Geld in die Werbung neuer Kunden zu investieren. Als selbständige/r PersonenbetreuerIn sind Sie aber auch berechtigt, selbst eine Vermittlungsagentur zu gründen.

Tipp

Wenn Sie als selbständige/r PersonenbetreuerIn mit einer Vermittlungsagentur zusammenarbeiten, beachten Sie bitte die unterschiedlichen Dienstleistungsangebote der Vermittlungsagenturen und informieren Sie sich rechtzeitig über deren Kosten und Vertragsmodalitäten.



QUALITÄTSSICHERUNG

VERPFLICHTENDE MASSNAHMEN



Als PersonenbetreuerIn sind Sie – auch zu Ihrer eigenen rechtlichen Absicherung – zur Einhaltung folgender Maßnahmen zur Qualitätssicherung verpflichtet:

- **Schriftlicher Betreuungsvertrag:** Im Betreuungsvertrag müssen alle zu erbringenden Leistungen erfasst sein.
- **Handlungsleitlinien für den Alltag** und für den Notfall: Die Handlungsleitlinien für den Alltag und für den Notfall müssen im Betreuungsvertrag enthalten sein und regeln, wie Sie sich als PersonenbetreuerIn im Fall einer Verschlechterung des Zustands Ihres Kunden zu verhalten haben (z.B. Verständigung von Angehörigen, Ärzten oder Einrichtungen, Ergreifung von Erste-Hilfe-Maßnahmen).
- **Dokumentation der erbrachten Dienstleistungen:** PersonenbetreuerInnen müssen die von ihnen erbrachten Leistungen in schriftlicher Form dokumentieren. Diese Dokumentation ist allen Personen, die in die Pflege und Betreuung involviert sind, zugänglich zu machen.
- **Führung eines Haushaltsbuches:** Im Haushaltsbuch müssen Sie alle von Ihnen im Rahmen Ihrer Betreuungstätigkeit gemachten Ausgaben verzeichnen. Das Haushaltsbuch ist gemeinsam mit der Belegsammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.

RECHTE & PFLICHTEN

DIE RAHMENBEDINGUNGEN DER PERSONENBETREUUNG

Ihre Rechte als selbständige/r PersonenbetreuerIn

- **Weisungsfreiheit:** Abgesehen von sachlichen Weisungen (z.B. Weisungsgebundenheit in Hinblick auf den Arbeitsort) sind selbständige PersonenbetreuerInnen weisungsfrei. Sie können also bestimmte Dienstleistungen sanktionslos ablehnen.
- **Recht auf Vertretung:** Selbständige PersonenbetreuerInnen haben das Recht, sich jederzeit vertreten zu lassen oder Hilfskräfte hinzuzuziehen. Die Vertretung hat dabei alle vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen und muss ebenfalls eine Gewerbeberechtigung für die Personenbetreuung haben. Im Falle einer Vertretung wird ein Vertrag direkt zwischen Ihnen und Ihrer Vertretung geschlossen und nicht mit der betreuten Person.
- **Recht auf Entgelt:** Sie haben das Recht auf Auszahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts für Ihre erbrachten Leistungen. Selbständig tätige PersonenbetreuerInnen tragen allerdings das Risiko des Verdienstentgangs bei Nichterbringung der Betreuungsleistungen (z.B. im Fall einer Erkrankung).

A photograph showing a woman in a wheelchair being supported by another woman in a park setting. The woman in the wheelchair is wearing a red jacket and is smiling. The woman supporting her is wearing a blue top and has her arm around the wheelchair. They are outdoors with trees and a body of water in the background.

**DAMIT SIE BESTENS VERSORGT
SIND, UMSORGE ICH SIE,
WO ES NUR GEHT.**

**IHRE PERSONENBETREUER/INNEN
IMMER FÜR SIE NAH.**

Ihre Pflichten als selbständige/r PersonenbetreuerIn:

- Vermeidung jeglicher Art von Gefahren für Ihren Kunden
 - Erbringung aller vertraglich vereinbarten Leistungen
 - Einhaltung der Handlungsleitlinien für den Alltag und für den Notfall
 - Zusammenarbeit mit anderen in die Pflege und Betreuung involvierten Personen und Einrichtungen
 - Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
 - Dokumentationspflicht
-

Die Berufsgruppe Personenbetreuer

ist Teil der Fachgruppe der gewerbliche Dienstleister NÖ, welche die gesetzliche Interessenvertretung der rund 17.000 gewerblichen PersonenbetreuerInnen in Niederösterreich ist.

Kontakt

Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister NÖ

Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten, Telefon: 02742/851-19162, Fax: 02742/851-19169

E-Mail: dienstleistungsgewerbe@wknoe.at, www.wko.at/noe/dienstleister

Gerne laden wir Sie in Ihre nächste Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ zu einer persönlichen, kostenlosen Gründungsberatung ein. Für einen Beratungstermin wenden Sie sich bitte direkt an die Bezirksstelle (www.wko.at/noe/bezirksstellen).

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)

Ihr Ansprechpartner für alle Fragen zur Kranken-, Unfalls- und Pensionsversicherung für Gewerbetreibende in Österreich.

Kontakt

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Wiedner Hauptstraße 84-86, 1051 Wien

Telefon: 05 08 08-0, Fax: 05 08 08-9129, www.esv-sva.sozvers.at

Mensch sein.

Die PersonenbetreuerInnen

IMPRESSUM

Gewerbliche Dienstleister, Fachgruppe Personenbetreuung
Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten, Telefon: +43 2742 851 19160, Fax: +43 2742 851 19169
E-Mail: dienstleistungsgewerbe@wknoe.at, www.wko.at/noe/dienstleister, Obmann: Otto Rössner

Tätigkeitsbereich

Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung des Folders („Blattlinie“)
Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Gestaltung & Produktion: mediadesign Podolsky & Partner GmbH, Bachgasse 1, 3730 Burgschleinitz,
Telefon: +43 2984 23149, E-Mail: office@mediadesign.at, www.mediadesign.at

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Fachgruppe der Gewerblichen Dienstleister NÖ ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Fotos: Fotolia.com
Alle Fotos, falls nicht anders angegeben: ©Robert Kneschke
S 5 - Krokus: ©waugi; S 10 - Lavendel: ©IckeT;